

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.129.909

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4872/J-NR/2026

Wien, am 10. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Februar 2026 unter der Nr. **4872/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umweltkriminalität und Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *1. Welche Schritte zur Umsetzung der Richtlinie 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (in der Folge „Richtlinie“ genannt) wurden bisher gesetzt?*
- *2. Liegt die führende legislative Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinie beim BMJ?*
- *3. Welche sonstigen Bundesministerien oder sonstige Behörden sind mit der Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie befasst?*
- *4. Gibt es bereits einen (internen) Gesetzesentwurf des BMJ zur nationalen Umsetzung der Richtlinie?*
 - a) Wenn ja, befindet sich dieser Entwurf bereits in der politischen Koordinierung?*
 - b) Wenn nein, bis wann soll ein Gesetzesentwurf vorliegen?*

- 5. *Bis wann wird der Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie einer öffentlichen Begutachtung unterzogen?*
- 6. *Welche Verschärfungen im StGB sind im Zuge der Umsetzung der Richtlinie geplant?*
- 7. *Welche neuen Straftatbestände sollen im Zuge der Umsetzung der Richtlinie eingeführt werden?*
- 8. *Wie soll die Sanktion der Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Natur (Artikel 5 Abs. 3 lit. a Z i) im nationalen Recht umgesetzt werden?*
- 9. *Nach Art 5 Abs 2 lit. e der Richtlinie muss für die vorsätzliche und rechtswidrige Tötung, Zerstörung, Entnahme, den Besitz oder den Verkauf von wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten eine Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren festgelegt werden. § 181f StGB sieht aktuell nur eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor. Inwiefern sollen die §§ 181f ff StGB angepasst werden?*
- 10. *Wie werden relevante Stakeholder:innen, insbesondere aus der Zivilgesellschaft, im Prozess der Vorbereitung der nationalen Umsetzung der Richtlinie eingebunden?*
- 11. *Wird es Stakeholderrunden vor dem Start der öffentlichen Begutachtung des Richtlinienentwurfs geben?*
 - a) *Wenn nein, warum nicht?*
- 12. *Haben Sie bei der europäischen Kommission einen Fahrplan über die nationale Umsetzung der Richtlinie eingemeldet?*
 - a) *Wenn ja, wie sieht dieser Fahrplan aus, welche Schritte und welche Fristen sind vorgesehen?*
- 13. *Was tun Sie dafür, dass die Richtlinie rechtzeitig umgesetzt wird?*

Die führende Zuständigkeit für die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (in Folge „die Richtlinie“) liegt beim Bundesministerium für Justiz. Derzeit wird auf Fachebene an einem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz zur Umsetzung der Richtlinie gearbeitet, der sodann einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen werden wird. Die inhaltlichen Fragen (5 bis 9) können vor diesem Hintergrund derzeit noch nicht beantwortet werden. Es gab bisher auf Fachebene mehrere Gespräche betreffend die Richtlinienumsetzung mit den mitbetroffenen Stellen und Ressorts; dies sind insbesondere das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, das Bundesministerium für Inneres sowie die Bundesländer. Weiters nahm das Bundesministerium für Justiz an Umsetzungsworkshops teil, die von der Europäischen Kommission organisiert wurden. Am 21. Jänner 2026 fand zudem im Bundesministerium für Justiz ein Meinungsaustausch mit Stakeholdern aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Lehre, Praxis und Fachressorts statt, bei dem die wichtigsten Neuerungen der Richtlinie und deren

Umsetzung ins österreichische Recht diskutiert wurden. Ein Fahrplan über die nationale Umsetzung der Richtlinie wurde bei der Europäischen Kommission nicht eingemeldet.

Zu den Fragen 14 bis 18:

- *14. Wie viele Anzeigen, aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen, Bundesländern, Sprengeln und Jahren, gab es im Zusammenhang mit Umweltstraftaten in den Jahren 2015 bis 2025?*
- *15. Wie viele Verurteilungen im Zusammenhang mit Umweltstraftaten gab es im Zeitraum 2015 bis 2025, aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen, Bundesländern, Sprengeln und Jahren?*
- *16. Wie viele Freisprüche gab es in Strafverfahren wegen Umweltstraftaten im Zeitraum 2015 bis 2025, aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen, Bundesländern, Sprengeln und Jahren?*
- *17. Wie viele Einstellungen gab es in Strafverfahren wegen Umweltstraftaten im Zeitraum 2015 bis 2025, aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen, Bundesländern, Sprengeln und Jahren? Bitte auch um Aufschlüsselung der diesen Einstellungen zu Grunde liegenden Einstellungsgründe.*
- *18. Wie viele Diversionen gab es in Strafverfahren wegen Umweltstraftaten im Zeitraum 2015 bis 2025, aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen, Bundesländern, Sprengeln und Jahren?*

Soweit Daten zu den Fragen aus der Verfahrensautomation Justiz auswertbar waren, sind diese der Anfragebeantwortung als Beilage angeschlossen.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Staatsanwält:innen sind derzeit spezifisch mit dem Gebiet des Umweltstrafrechts betraut?*

Bei den österreichischen Staatsanwaltschaften sind derzeit insgesamt acht Staatsanwältinnen:Staatsanwälten spezifisch mit dem Gebiet des Umweltstrafrechts betraut.

Bei Staatsanwaltschaften, die keine Sonderzuständigkeit eingerichtet haben, werden Umweltstrafsachen von sämtlichen Staatsanwältinnen:Staatsanwälten bearbeitet.

Zur Frage 20:

- *Gibt es derzeit besondere Ausbildungs- oder Fortbildungsprogramme in der Ausbildung von Richter:innen und Staatsanwält:innen zum Thema Umweltstrafrecht?*

a) Wenn ja, welche?

b) Waren oder sind solche Programme von budgetären Einsparungen 2025 und 2026 betroffen?

Das Umweltstrafrecht ist als Teil des Strafrechts vom Prüfungsstoff der Richteramtprüfung (§ 16 RStDG), deren Ablegung Voraussetzung für den Dienst als Richter:in bzw. Staatsanwältin:Staatsanwalt ist, umfasst.

Zusätzlich sind immer wieder Themen des Umweltrechts Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen und sämtlichen Richterinnen:Richtern sowie Staatsanwältinnen:Staatsanwälten steht das gesamte themenbezogene Ausbildungsangebot des European Judicial Training Networks (EJTN) und der Europäischen Rechtsakademie (ERA) offen.

Im Jahr 2025 gab es zudem eine Kooperation mit der Europäischen Rechtsakademie (ERA), im Zuge derer die Ausrichtung des Seminars „EU Environmental Impact Assessment Requirements“ im Februar 2025 in Wien übernommen wurde. Weiters konnten die Richterinnen:Richter sowie Staatsanwältinnen:Staatsanwälte beispielsweise an den Seminaren „ÖWAV Österr. Umweltrechtstage“, „CR Environmental Crimes“ oder „EU Environmental Impact“ teilnehmen.

Der Themenbereich des Umweltrechts war nicht im Speziellen von budgetären Einsparungen 2025 und 2026 betroffen.

Zu den Fragen 21 bis 24:

- *21. Wird die EU dem Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht beitreten?
a) Wenn ja, wann?*
- *22. Wird Österreich das Übereinkommen unterzeichnen?
a) Wenn ja, wann?*
- *23. Welche Schritte zur Vorbereitung der Umsetzung des Übereinkommens wurden in Ihrem Ressort bereits gesetzt?*
- *24. Welcher Anpassungsbedarf ergibt sich durch das Abkommen im österreichischen Strafrecht?*

Die EU hat das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (CETS Nr. 228) am 3. Dezember 2025 unterzeichnet, die Arbeiten am Ratifikationsprozess sind auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossen. Die für eine Unterzeichnung des Übereinkommens durch Österreich erforderlichen Schritte werden in der Folge geprüft werden.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

